

Nichtamtliche Lesefassung

Ergänzende Bestimmungen zu der AVBWasserV

Zweckverband

„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ gelten diese Wasserlieferungsbedingungen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

(2) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein; andernfalls kann der Anschluss zu diesen Wasserlieferungsbedingungen versagt werden.

(3) Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ verlegt sein Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch Privatwege behöhrt werden.

(4) Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ speichert Daten seiner Vertragspartner über die Wasserversorgung in Dateien.

§ 2 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ auch für die übrigen Eigentümer

rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum mit Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Rekonstruktion der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden. Die Zustimmung zum Antrag wird schriftlich erteilt. Wird der Hausanschluss nicht innerhalb von 3 Jahren hergestellt, verliert die Zustimmung ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit der Zustimmung kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der Zustimmung schriftlich beim Versorgungsunternehmen vorliegt.

§ 3 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz oder ein Wechselbetrieb zwischen Eigenversorgung und öffentlicher Versorgung der Hausinstallation ist nicht zulässig.

§ 4 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(2) Bei Grundstücken deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen den Anschlussnehmern und den Grundstückseigentümern des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Grunddienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das amtliche Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Die Urkunde ist der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vorzulegen.

§ 5 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

(1) Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ erhebt für Grundstücke, die durch Verteilungsanlagen neu erschlossen werden müssen, vom Anschlussnehmer

einen Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der in § 9 Abs. 1 AVBWasserV genannten Kosten.

(2) Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige Anlagen.

(3) Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Ist der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ nicht der Erschließungsträger, wird mit dem Erschließungsträger ein entsprechender Erschließungsvertrag abgeschlossen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{70}{100} \times M \times \frac{K}{\text{Summe M}}$$

Es bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

Summe M = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) In besonderen Fällen, bei denen die Heranziehung der Straßenfrontlängen als einziges Kriterium zu ungleicher Belastung von Grundstücken führt, ist die Heranziehung weiterer Kriterien gemäß § 9 Abs. 3 (AVBWasserV) vorzunehmen.

(5) Der Baukostenzuschuss wird mit der Erteilung der Anschlusszustimmung fällig.

(6) Für Nebenanschlüsse oder bei wesentlicher Erhöhung des Bedarfs wird ein Baukostenzuschuss nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

(8) Grundstücke deren Vertragsverhältnis gekündigt wurde und der Hausanschluss zurückgebaut bzw. abgeklemmt wurde, gelten als nicht erschlossene Grundstücke (kein Trinkwasser-

anschluss). Der Rückbau bzw. das Abklemmen des Trinkwasserhausanschlusses kann erfolgen in folgenden Fällen:

- auf Antrag des Nutzers (Kunden) des Grundstückes zum Rückbau der Anschlussleitung und Auflösung des Wasserlieferungsvertrages mit dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“,
- nach zeitweiliger Stilllegung des Hausanschlusses und Nichtnutzung des Hausanschlusses für einen Zeitraum von 2 Jahren;
- wenn ein Grundstück nicht genutzt wird und es zu Störungen wie z. B. Rohrbrüche, unrechtmäßiger Entnahme oder anderen Handlungen kommt, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder Kosten führen.

Der Wiederanschluss der o.g. Grundstücke kann auf Antrag bei dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“ erfolgen. Kann der Grundstücksbesitzer oder Nutzer schriftlich nachweisen, dass für dieses Grundstück schon einmal ein Baukostenzuschuss entrichtet wurde, entfällt dieser. Alle anderen Kosten, die für die Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses nötig sind, sind durch den Grundstücksbesitzer bzw. Nutzer zu tragen.

§ 6 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück oder Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Versorgung muss direkt aus dem öffentlichen Bereich erfolgen. Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ miteinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung, z. B. rückflussver-

hindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbundleitungen einzubauen und instandzuhalten. Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ im geschlossenen Zustand plombiert. Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ ist sofort zu informieren, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet wurde.

(3) Eine Änderung der Hausanschlussleitung bedeutet auch die Umverlegung eines vorhandenen Hausanschlusses an einen anderen Anschlusspunkt. Als Änderung gilt zudem eine Aufspaltung von Gemeinschaftsanlagen, d.h. wenn Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung verfügen und die Weiterverteilung nicht im öffentlichen Bereich liegt sowie deren Herstellung vor 1990 erfolgte und der Anschlussnehmer Kunde des Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“ ist.

(4) Die Herstellung des Hausanschlusses, der Anschluss an die Leitungen des Verteilungszweckverbandes sowie die Lieferung und der Einbau der Anschlussvorrichtungen werden durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ bzw. durch ein vom Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erforderlichen Tiefbauarbeiten können nach Absprache mit dem Zweckverband durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

(5) Abweichende Regelung zu § 10 Abs. 3 AVBWasserV: Das bis zum 02.10.90 bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ überträgt. Für alle bis zum 02.10.1990 entstandenen Eigentumsverhältnisse am Hausanschluss gelten die folgenden Bestimmungen der Wasserlieferungsbedingungen vom 26.01.1978 (GBL. 1 Nr. 6 S. 89 i.d.F. der AO vom 15.01.1979) zur Änderung der Wasser- und Abwassereinleitungsbedingungen (GBL. 1 Nr. 6 S. 60) fort.

„§ 2 (3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet

- a) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;
- b) bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind;
- c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzählanlage bzw., wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes. Bei Versorgungsleitungen, die in Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen.
- d) bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlussleitung in die Versorgungsleitung.“

(6) Besteht ein Anschluss an eine Verteilungsleitung, die auf privaten Grundstücken verläuft und besteht die Anschlussmöglichkeit im öffentlichen Bereich, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluss an die Leitung im öffentlichen Bereich herstellen zu lassen.

(7) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Oberflächenausführungen zu erstatten.

(8) Die Hauptabsperrvorrichtung ist die 1. Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.

§ 7 Messeinrichtungen (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 40 m ist.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zu endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die

neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

§ 8 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

(1) Treten Schäden vor dem Wasserzähler der Kundenanlage auf, sind diese unverzüglich durch den Kunden des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ zu melden. Kommt der Kunde seiner Meldepflicht nicht nach, ist er gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ schadenersatzpflichtig.

(2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

§ 9 Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzählanlage wird durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ oder ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in Betrieb genommen.

(2) Die Kosten für die Inbetriebnahme der Kundenanlage sind vom Kunden zu erstatten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 10 Art der Versorgung (zu § 15 Abs. 1 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen sind dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist bei metallischen Leitungen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 12 Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Messeinrichtung wird durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geliefert und verbleibt in dessen Eigentum.

(2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(3) Die Messeinrichtung umfasst die gesamte Wasserzählanlage, d.h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(4) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.

(5) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(6) Grundsätzlich ist jedes Grundstück, wenn nicht berechtigte Interessen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ dem entgegenstehen, mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Besitzer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Nutzer zu schaffen. Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

§ 13 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 14 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller von dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vermietet werden. Die Mietkosten betragen 2,56 €zzgl. gesetzl. USt. pro Tag.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an wasserwerklichen Anlagen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“, die durch den Gebrauch von Standrohren entstehen.

(3) Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmestort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt zum sofortigen Einzug des Standrohres durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ .

§ 15 Grundentgelt

Es wird ein monatliches Grundentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preisblattes berechnet.

§ 16 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 17 Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

(1) Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses unter Beibehaltung der Anschlussleitung wird das Grundentgelt nicht weiterberechnet. Eine Wiederinbetriebnahme ist bei dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ anzumelden.

(2) Die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses kann bei dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“ beantragt werden und gilt maximal für 2 Jahre. Die Kosten der zeitweiligen Stilllegung trägt der Anschlussnehmer. Für die Zeit der Stilllegung ruht die Bezahlung des Grundentgelts. Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses innerhalb des 2. Jahreszeitraumes kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- schriftlicher Antrag des Nutzers an den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“;
- Desinfektion stillgelegter Leitungen durch eine Fachfirma und Hygienefreigabe durch das Hygieneamt des Landkreises im Auftrage des Nutzers,
- technische Abnahme durch den Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ und
- Tragung aller Kosten sind durch den Nutzer.

(3) Nach Ablauf der Stilllegungszeit von 2 Jahren gilt die Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen als nicht mehr nutzbar. Die alte Leitung muss durch neues Material ersetzt werden. Dies gilt als Änderung des Hausanschlusses und muss bei dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgischer Schweiz“ schriftlich beantragt werden. Kann der Nachweis des Nutzers erbracht werden, dass ein Baukostenzuschuss für das Grundstück bereits entrichtet worden ist, entfällt der Baukostenzuschuss. Alle anderen Kosten zur Inbetriebnahme des Hausanschlusses sind vom Nutzer zu tragen.

§ 18 Gerichtstand (zu § 34 AVBWasserV)

Gerichtstand dieser Bestimmung ist Güstrow.

§ 19 Besondere Leistungen

Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten usw.) wird von Verbandsmitgliedern, für die derartige Anlagen vom Zweckverband vorgehalten werden, eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 21,65 € zzgl. gesetzl. USt. je Einrichtung erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. 01. 2005 in Kraft.